



Wortprotokoll der 143. Sitzung

Ausschuss für Inneres und Heimat
Berlin, den 7. Juni 2021, 12:00 Uhr
10557 Berlin
Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Raum 4 900

Vorsitz: Andrea Lindholz, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

Seite 6

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Staatsangehörigkeitsgesetzes**

BT-Drucksache 19/28674

Federführend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Michael Kuffer [CDU/CSU]
Abg. Helge Lindh [SPD]
Abg. Dr. Gottfried Curio [AfD]
Abg. Linda Teuteberg [FDP]
Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]
Abg. Filiz Polat [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



- b) Antrag der Abgeordneten Gökyay Akbulut, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Für ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht und eine Einbürgerungsoffensive

BT-Drucksache 19/19484

Federführend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berichterstatter/in:

Abg. Michael Kuffer [CDU/CSU]

Abg. Dr. Lars Castellucci [SPD]

Abg. Dr. Gottfried Curio [AfD]

Abg. Linda Teuteberg [FDP]

Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]

Abg. Filiz Polat [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

- c) Antrag der Abgeordneten Filiz Polat, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

20 Jahre modernes Staatsangehörigkeitsrecht – Das Fundament einer pluralen Gesellschaft erhalten und reformieren

BT-Drucksache 19/19552

Federführend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berichterstatter/in:

Abg. Michael Kuffer [CDU/CSU]

Abg. Helge Lindh [SPD]

Abg. Dr. Gottfried Curio [AfD]

Abg. Linda Teuteberg [FDP]

Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]

Abg. Filiz Polat [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| I. Teilnehmerliste | 4 |
| II. Sachverständigenliste | 5 |
| III. Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung | 6 |
| IV. Anlagen | |

Anlage A

Stellungnahmen der Sachverständigen

| | | |
|---|---------------------------|-----|
| Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz, Julius-Maximilians-Universität Würzburg | 19(4)860 A | 34 |
| Dr. Esther Weizsäcker, Siewer Weizsäcker Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Berlin | 19(4)860 B | 49 |
| Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau, Privatdozent | 19(4)860 C ^{neu} | 63 |
| Dr. Nicholas Courtman, Berlin | 19(4)860 D | 70 |
| Dr. Ferdinand Weber, Universität Göttingen | 19(4)860 E | 89 |
| Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner, Universität Konstanz | 19(4)860 F | 106 |
| Prof. Dr. Tarik Tabbara, LL.M., Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin | 19(4)860 G | 113 |

**Mitglieder des Ausschusses**

| | Ordentliche Mitglieder | Stellvertretende Mitglieder |
|--------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|
| CDU/CSU | Kuffer, Michael Lindholz, Andrea | |
| SPD | Lindh, Helge | |
| AfD | Curio, Dr. Gottfried | |
| FDP | Teuteberg, Linda | |
| DIE LINKE. | Jelpke, Ulla | |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Polat, Filiz | |
| fraktionslos | | |



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 7. Juni 2021, 12.00 bis 14.00 Uhr
„Staatsangehörigkeitsrecht“

Dr. Nicholas Courtman

Berlin

Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner

Universität Konstanz

Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Prof. Dr. Tarik Tabbara, LL.M.

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau

Privatdozent

Dr. Ferdinand Weber

Universität Göttingen

Dr. Esther Weizsäcker

Siewer Weizsäcker Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Berlin



Tagesordnungspunkt

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

BT-Drucksache 19/28674

b) Antrag der Abgeordneten Gökay Akbulut, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Für ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht und eine Einbürgerungsoffensive

BT-Drucksache 19/19484

c) Antrag der Abgeordneten Filiz Polat, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

20 Jahre modernes Staatsangehörigkeitsrecht – Das Fundament einer pluralen Gesellschaft erhalten und reformieren

BT-Drucksache 19/19552

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ich darf Sie erst einmal alle ganz herzlich begrüßen zu unserer 143. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat, heute zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes“. Ich freue mich erst einmal, dass sich die Präsenz im Raum wieder füllt. Das sage ich ganz ehrlich, denn die Videozuschaltungen sind zwar ganz nett, aber wenn die Menschen im Raum sind, ist es noch mal was anderes. Insofern freue ich mich auch über alle, die heute in Präsenz da sind.

Ich mache jetzt kurz die Abfrage, wer da oder zugeschaltet ist. Wir fangen mal mit der Zuschaltung an. Zugeschaltet ist uns Herr Kuffer, den ich auch schon sehe. Dann Frau Teuteberg – ist da in Präsenz. Dann müsste uns Herr Dr. Vosgerau zugeschaltet sein. Genau, den habe ich gesehen. Und Herr Professor Schwarz müsste noch zugeschaltet sein. Herr Professor Schwarz fehlt uns noch.

Im Raum: Erst mal begrüße ich vom BMI Herrn Professor Hofmann mit Begleitung. Dann darf ich ganz herzlich als Sachverständige begrüßen Frau Dr. Weizsäcker, Herrn Dr. Weber, Herrn Professor

Tabbara, Herrn Professor Hailbronner und Herrn Dr. Courtman. Alle Fraktionen außer der Union sind in Präsenz vertreten. Frau Teuteberg ist da, Frau Jelpke, Frau Polat, Herr Lindh und Herr Dr. Curio.

Wir haben für die Anhörung ein Zeitfenster von ca. 12:00 bis 14:00 Uhr angesetzt. Die Anhörung wird wie üblich im Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestages übertragen. Wir fertigen ebenfalls wie üblich ein Wortprotokoll an, das Ihnen dann hinterher zugeht. Die Damen und Herren Sachverständigen bekommen dann bei der Zusendung mitgeteilt, wo Sie Einwendungen melden könnten. Am Schluss wird die Gesamtdrucksache zusammen mit dem Protokoll der Anhörung und den bereits eingegangenen Stellungnahmen veröffentlicht und auch die Aufzeichnung der Anhörung wird hinterher auf der Internetseite des Bundestages abrufbar sein.

Für die Anhörung selbst halten Sie in der alphabetischen Reihenfolge zunächst ein kurzes fünfminütiges Eingangsstatement. Dann werden die Fraktionen ihre Fragen anschließen, auf die Sie dann wieder die Möglichkeit haben, jeweils gesammelt, zu antworten. Für die erste Fragerunde halten wir es so, dass wir entweder zwei unterschiedliche Sachfragen an jeweils einen unterschiedlichen Sachverständigen richten oder zwei Fragen an einen Sachverständigen oder dieselbe Frage an zwei Sachverständige. Das ist der Fragemodus für die erste Runde. Für die zweite Runde schauen wir dann, wie weit wir kommen und welchen Modus wir dann einhalten könnten.

Wenn ich nichts vergessen habe, würden wir jetzt mit den Sachverständigen beginnen und in dem Fall mit Herrn Dr. Courtman und seiner Einführung. Bitte schön.

SV Dr. Nicholas Courtman (Berlin): Vielen Dank, Frau Vorsitzende und sehr geehrte Damen und Herren! Ich muss mich bedanken für die Einladung und für die Möglichkeit, heute als Sachverständiger an dieser Anhörung teilnehmen zu dürfen.

Ich werde mich jetzt – wie in meiner schriftlichen Stellungnahme – nur zu den Aspekten des Gesetzentwurfes der Bundesregierung äußern, die die staatsangehörigkeitsrechtliche Behandlung der NS-Verfolgten und deren Nachfahren betreffen.



Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist im Hinblick auf diese Frage ausdrücklich zu begrüßen. Er stellt einen wichtigen Meilenstein in der Geschichte der staatsangehörigkeitsrechtlichen Behandlung von NS-Verfolgten und deren Nachfahren dar. Wie allen in diesem Raum sicherlich bekannt ist, baut dieser Gesetzentwurf auf eine Erlassregelung des Bundesministeriums des Innern aus dem August 2019 auf. Nach der Verabschiedung jenes Erlasses fällte das Bundesverfassungsgericht im Mai 2020 ein wichtiges Urteil zu Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Klägerin in diesem Fall ist für ihr Durchhalten mit der Klage zu danken. Dieses Urteil zusammen mit der Arbeit von Betroffenengruppen haben bestimmt einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, dass wir diesen Gesetzentwurf heute vorliegen haben und besprechen können.

Der Gesetzentwurf überführt die durch die frühere Erlassregelung geschaffenen anspruchähnlichen Einbürgerungsmöglichkeiten in gesetzliche Anspruchstatbestände. Das ist der Bedeutung dieser Angelegenheit angemessener als eine reine Erlassregelung. Damit haben die Betroffenen auch eine größere Rechtssicherheit, und für die Nachfahren im Inland ist dieser Schritt besonders günstig. Bisher wurden deren Einbürgerungsmöglichkeiten nur in den für die inländischen Behörden unverbindlichen vorläufigen Anwendungshinweisen zum Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt. Gleichzeitig etabliert der Gesetzentwurf Einbürgerungsansprüche für Personengruppen, die bisher keinen Einbürgerungsanspruch genossen haben. Bei diesen Gruppen geht es primär um vor 1933 in Deutschland wohnhaften und oft in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Personen ohne die deutsche Staatsangehörigkeit, die wegen nationalsozialistischer Verfolgung Deutschland verlassen mussten. Seit den 1950er Jahren forderten jüdische Organisationen und Individuen immer wieder die Schaffung von Einbürgerungsansprüchen oder erleichterten Einbürgerungsmöglichkeiten für diese Personen, die ihren Wohnsitz in und ihre Bindung an Deutschland nur wegen des Nationalsozialismus verloren haben. Diese Forderungen, die niemals auf eine große öffentliche Resonanz gestoßen sind, wurden in den vergangenen Jahrzehnten von der Bundesregierung und von den Regierungen der Bundesländer immer wieder abgewiesen. Wie ich in meiner Stellungnahme ausgeführt habe, gibt es

aus meiner Sicht einen kleinen Nachjustierungsbedarf in der Formulierung des Anspruchs für diese Personen im § 15 Nummer 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes. Das ist aber eher eine Kleinigkeit, die nichts an der Tatsache ändert, dass die Einbeziehung dieser Personengruppe eine erfreuliche Entwicklung darstellt.

Dieser Gesetzentwurf ist im Allgemeinen – finde ich – ein Anlass zur Freude. Ich habe mich wirklich sehr gefreut, als ich ihn zum ersten Mal gelesen habe – und zum zweiten, und zum dritten Mal. Ich musste ihn mehrmals lesen, weil ich wirklich nicht glauben konnte, dass das, was ich da las, auch da stand – nach alledem, was ich in den Jahren davor gelesen und gehört hatte. Und ich weiß, dass es auch vielen anderen so ergangen ist, vielen anderen Nachfahren von deutschen Juden und Jüdinnen, mit denen ich gesprochen habe. Also das war wirklich eine Quelle der Freude für viele, viele Menschen, die von diesen Regelungen betroffen sind.

Gleichzeitig haftet dem Gesetzentwurf und dem ganzen Prozess etwas Tragisches an, nämlich, dass es so lange gebraucht hat, bevor dieses Thema eine gerechte und sinnvolle gesetzliche Regelung erfahren hat, sodass die Menschen, die nationalsozialistische Verfolgung am eigenen Leibe erlebt haben und am stärksten unter ihren Folgen zu leiden hatten, heute meistens nicht mehr am Leben sind, um von diesem Gesetz zu profitieren. Tragisch und eigentlich verwerflich auch, dass die Bundesrepublik Deutschland zwischen 1955 und 2010 Waffen-SS-Mitgliedern einen Einbürgerungsanspruch zubilligte, während sie vielen in Deutschland geborenen Verfolgten des NS-Regimes einen solchen Anspruch verwehrte.

Vor diesem Hintergrund sind Behauptungen wie in der Begründung zum Gesetzesentwurf, dass die früheren Regelungen auf diesem Gebiet „ursprünglich als ausreichend angesehen wurden“ fehl am Platz. Angebracht ist eher eine kritische Prüfung früheren Regierungs- und behördlichen Handelns, in der man sich der Tatsache stellt, dass die Bundesregierung jahrzehntelang eine diskriminierende Rechtspraxis getragen und legitimiert hat.

Ich habe jetzt wahrscheinlich mehr als 5 Minuten gesprochen, also ich werde sehr, sehr schnell sein. Ungeachtet dessen ist dieser Gesetzentwurf ein wichtiger Gesetzentwurf. Und es ist auch wichtig,



dass man ihn so schnell wie möglich verabschiedet vor dem Ende dieser Legislaturperiode. Damit ist mein Statement geschlossen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank. Es sind ja nur noch zwei Sitzungswochen, also werden wir das schaffen. Dann Herr Professor Hailbronner.

SV **Prof. Dr. Dr. h.c. Kay Hailbronner** (Universität Konstanz): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, ich kann mich auch kurz fassen, nachdem wir in einer früheren Anhörung die Notwendigkeit einer Regelung dieses Problems eingehend diskutiert haben.

Die Bundesregierung hat sich jetzt für eine gesetzliche Regelung entschieden, die umfassend den Wiedergutmachungsgedanken für Verfolgte des NS-Regimes und deren Abkömmlinge Rechnung trägt. Mit § 15 des Entwurfs werden alle Fälle ausreichend erfasst, in denen der staatsangehörigkeitsrechtliche Verlust nicht in der Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit besteht, sondern andere verfolgungsbedingte Ursachen maßgeblich sind. Verfassungsrechtlich bestehen gegen eine Erweiterung der verfolgungsbedingten Wiedergutmachungseinbürgerung keine Bedenken, da Artikel 116 Absatz 2 GG nicht als abschließende Regelung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung zu verstehen ist. Unproblematisch scheint mir auch die Beschränkung der Regelung der Spätfolgen staatsangehörigkeitsrechtlichen Unrechts auf den Zusammenhang mit der NS-Herrschaft von 1933 bis 1945. Es wird ganz sicher auch Fälle des staatsangehörigkeitsrechtlichen Unrechts aus der Zeit vor 1933 geben. Im Hinblick auf die institutionalisierte, rassistisch motivierte Gesetzgebung und Rechtsanwendung darf sich aber der Gesetzgeber auf die Verfolgung während der NS-Herrschaft beschränken.

Die gesetzliche Neuregelung wird sicher nicht alle Probleme lösen. Anwendungs-, Abgrenzungs- und Auslegungsfragen bleiben und müssen in den Verwaltungsvorschriften in einer großzügigen Weise gelöst werden, die sicherstellt, dass die staatsangehörigkeitsrechtlichen Spätfolgen effektiv bereinigt werden und den Abkömmlingen keine unzumutbaren Anforderungen in Bezug auf den erforderlichen Zusammenhang mit NS-Verfolgungsmaßnahmen auferlegt werden.

Keine Bedenken ergeben sich auch gegen die

Einbeziehung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen verfassungswidriger Ungleichbehandlung nach § 5 des Entwurfs. Der Ausschluss bei erheblicher Straffälligkeit rechtfertigt sich meines Erachtens durch die Berücksichtigung eines gewichtigen öffentlichen Interesses an der Vermeidung der Einbürgerung von Personen, die keine hinreichende Gewähr für die Integration in die deutschen Lebensverhältnisse bieten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Neuregelung eine frühere zeitlich und inhaltlich befristete Regelung erweitert und ergänzt, die vom Bundesverfassungsgericht in Bezug auf das Erklärungsrecht ehelicher Kinder als verfassungsgemäß gebilligt worden war. Daraus folgt, dass es keinen zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Anspruch auf Wiedergutmachung staatsangehörigkeitsrechtlicher Spätfolgen gibt. Unter diesen Umständen erscheint mir die gefundene Lösung mit einer Erklärungsfrist von 10 Jahren und den moderaten Einbürgerungsfordernungen ein gut vertretbarer Kompromiss zwischen legitimem Wiedergutmachungsanspruch und öffentlichem Interesse an der Integrationsfähigkeit von Einbürgerungswilligen.

Auch die Änderungen beim Einbürgerungsrecht, die zum Teil der Rechtsklarheit dienen, zum Teil divergierende Auslegungen der Gerichte klären, sind im Allgemeinen gut vertretbar. Eher redaktionelle Fragen stellen sich allerdings bei der Neuregelung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen des Auslandsaufenthalts, wo meines Erachtens möglicherweise nicht alle Fallgruppen hinreichend bedacht worden sind.

Ein Punkt größerer Bedeutung betrifft den Ausschluss des sogenannten Generationenschnitts in § 4 Absatz 5 des Entwurfs. Grundsätzlich erscheint es gerechtfertigt, bei allen Regeln über die Wiedergutmachung von NS-Unrecht einen großzügigen Maßstab anzulegen. Es geht allerdings offensichtlich über den in Artikel 116 Absatz 2 Grundgesetz zum Ausdruck kommenden Wiedergutmachungsgedanken hinaus, wenn eine Wiedergutmachungseinbürgerung von Eltern oder Großeltern, die durch Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit bereits erfolgt ist und damit die staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgewirkungen auch für die Abkömmlinge grundsätzlich beseitigt sind. Der im Ausland lebende, wiedereingebürgerte Deutsche kann seine Kinder im Geburtenregister eintragen lassen. Die unleugbare historische



Verantwortung für das NS-Unrecht trägt aber nicht weiter als die Beseitigung fortwirkender staatsangehörigkeitsrechtlicher Nachteile für die Abkömmlinge.

Gewisse Probleme sehe ich auch bei § 10a Absatz 3a des Entwurfs. Sinnvoll auch hier die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Auflage im Rahmen der Anspruchseinbürgerung nach § 10 Absatz 3a des Entwurfs. Ein Manko der Vorschrift ist aber meines Erachtens die fehlende Regelung der Konsequenzen einer Nichteinhaltung der Auflage. Für eine Verlustregelung gelten die strengen Voraussetzungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach ein lediglich implizierter Verlust nicht ausreicht, sondern eine ausdrückliche Regelung geboten ist, wie sie etwa in § 29 Absatz 3 für die Nichteinhaltung der Zwei-Jahres-Frist für Optionspflichtige vorgesehen ist.

Schließlich wirft auch die Änderung in § 27 des Entwurfs Fragen auf. Die Neuregelung schränkt die Verlustfolgen bei einer wirksamen Adoption eines minderjährigen Deutschen durch einen Ausländer, die zum Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit führt, ein, wenn der Angenommene und dessen Abkömmlinge in Deutschland bleiben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Regelung spiegelt eine gewisse Widersprüchlichkeit des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts in der Frage der Zulassung von Doppelstaatlichkeit wider. Einerseits erscheint es sinnvoll, einen minderjährigen ehemaligen Deutschen, der als Minderjähriger durch einen Ausländer adoptiert wird, die gleichen Rechte zu geben, wie in Deutschland geborenen Ius-soli-Deutschen, die in Deutschland aufgewachsen sind. Andererseits hat sich aber der Gesetzgeber für die Abschaffung der alten Inlandsklausel entschieden, und es ist kein wirklich überzeugender sachlicher Grund vorhanden, warum dies für Adoptivkinder eigentlich nicht gelten soll. Aber – und das ist meine letzte Bemerkung, ich bin auch glaube ich noch einigermaßen in der Zeit – die Vermeidung von Widersprüchlichkeit ist wohl in gewissem Umfang unvermeidlich, da das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht – wie übrigens auch, wenn Sie mir die Bemerkung gestatten, das gesamte Ausländerrecht – schon seit langer Zeit nicht mehr als kohärentes Regelungssystem begriffen werden kann, sondern eben vielfach nur Antworten auf aktuelle Regelungsprobleme gibt – wenn es denn gut läuft, mit einer gewissen Dauerhaftigkeit.

Ich danke Ihnen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank. Dann als nächstes Herr Professor Schwarz. Aber der ist immer noch nicht in der Leitung, hat irgendwie Probleme. Dann lassen wir ihn erst mal außen vor – Herr Professor Tabbara, bitte.

SV Prof. Dr. Tarik Tabbara, LL.M. (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin): Vielen Dank, Frau Vorsitzende.

Sehr geehrte Abgeordnete, auch ich finde, dass der Gesetzentwurf, insbesondere was die Wiedergutmachung des Naziunrechts im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts angeht, ausdrücklich zu begrüßen ist. Ich glaube auch, dass dieser Gesetzentwurf ein Stück Wiedergutmachung der mangelhaften bisherigen Wiedergutmachung ist. Ich glaube, es wäre sinnvoll gewesen, das auch ausdrücklich zu nennen, weil es ein bisschen eine Chance ist, zu sagen, es geht nicht nur um die Betroffenen, für die wieder ein besserer Rechtszustand hergestellt werden kann; es gibt viele, für die dieses Gesetz zu spät kommt. Es wäre hier auch ein Stück historische Aufarbeitung angezeigt gewesen, aber da gibt es ja vielleicht noch andere Orte und Gelegenheiten, das klarer zustellen.

Ich glaube auch, dass es sehr gut ist, dass dieser Gesetzentwurf mehr als nur das unbedingt Notwendige tut. Das ist was, was man oft erlebt hat, und wenn wir jetzt gerade das vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sehen, die ja hier auch schon erwähnt wurde, vom 20. Mai 2020, dann gab es hier doch einen ganz deutlichen Fingerzeig des Bundesverfassungsgerichts, dass materielle Gerechtigkeit bei Wiedergutmachung höher zu werten ist als Formalismus, der den weiteren Kontext ausblendet, wie das eben leider lange Zeit auch in der Rechtsprechung im Bereich der Wiedergutmachung der Fall war. Und es ist sehr erfreulich, dass man sich dazu durchgerungen hat, jetzt hier einen Gesetzentwurf zu machen. Vor zwei Jahren, als wir hier schon mal zusammensaßen in der Anhörung sah es glaube ich überhaupt nicht wirklich danach aus.

Jetzt komme ich natürlich zur Kritik. Das erste ist eigentlich eher eine Anregung. Es ist uns glaube ich allen klar, die sich schon länger damit beschäftigt haben: Das Leben ist sehr vielfältig, Herr Courtman hat in seiner Stellungnahme auch schon einige Punkte dazu genannt, Frau Weizsäcker auch, an



denen wir sehen können, dass trotz allem guten Willen, möglichst viele Fallgruppen zu erreichen, wir es hier nicht mit einer abschließenden Regelung in dem Sinne zu tun haben können, sodass alle anderen, die vielleicht auch ein Verfolgungsschicksal erlitten haben, was jetzt hier noch nicht erfasst ist, dann damit hinten runterfallen. Es wird zwar auf die Ermessensregelung § 8 ff. Staatsangehörigkeitsgesetz verwiesen. Das ist aber glaube ich etwas blass geblieben, und ich würde hier sehr anregen, dass im weiteren parlamentarischen Verfahren entweder durch den Ausschuss oder das Plenum noch mal bekräftigt wird, dass das eben keine Schlusstrich-Regelung ist.

Bei § 15 Absatz 1 Nummer 3 der Regelung zum Ausschluss von bestimmten Personen von Individualeinbürgerungen – auch da würde ich mich Herrn Courtman anschließen und noch mal sehr stark dafür plädieren, nicht zu versuchen, das Einbürgerungsrecht aus dieser Zeit – das eben von Nationalismus und Diskriminierung ohnehin geprägt war – den Einbürgerungsbehörden aufzubürden, das im Einzelnen nachzuvollziehen, das auch noch sehr divers in den Bundesländern war, oder nicht in den Bundesländern, aber in den verschiedenen Ländern, sondern das eher abstrakt zu halten und den Einschub in § 15 Absatz 1 Nummer 3, dass bei einer Antragstellung die Einbürgerung sonst möglich gewesen wäre, dass man das streicht als einfache Möglichkeit.

Ich komme zur Regelung der Wiedergutmachung wegen geschlechterdiskriminierender Regelungen im Staatsangehörigkeitsgesetz. Da hatte man vorher eine sogenannte Minimallösung gewählt. Ich glaube, es gab mal, es gibt jedenfalls dieses Gerücht, dass es im Bundesministerium des Innern damals einen Vermerk, einen Leitungsvermerk gab – nach der Entscheidung –, der hieß: „Zur Umsetzung der verfassungswidrigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts“. Ich habe es nie gesehen, weiß es nicht genau, aber jedenfalls die Regelung war wirklich sehr engherzig. Und ich würde sehr dafür plädieren, sich zu überlegen, dass man nicht die Fehler der Vergangenheit wiederholt. Die große Problematik damals war, wenn man das auf drei Jahre verkürzt, die Menschen lebten weit verstreut, ich damals im Libanon unter anderem. Also insofern, ich kann das verstehen, dass man einfach im Moment nicht weiß, was da auf einen zukommt. Das sagt der Gesetzentwurf

auch. Es gibt eine große Unsicherheit, was die Zahlen angeht. Man rechnet mit zwei Szenarien, die sich um den Faktor 3 unterscheiden. Insofern würde ich anregen, eine Evaluierungsklausel hier aufzunehmen, dass man sagt, wir gucken nach 10 Jahren, was wir mit der Regelung machen, aber kein automatisches Auslaufen. Das ist glaube ich wirklich nicht angemessen und nicht notwendig. Zumal der Bundesverfassungsgerichtsbeschluss von 1999, was sozusagen die Frage angeht, ob das nun wirklich ganz zeitnah geregelt werden muss, nur sagt, da gebe es ein Spannungsverhältnis. Der Gesetzgeber hat das damals mit drei Jahren gelöst. Das war in Ordnung. Das würde glaube ich zumindest die Kammer, die entschieden hat, jetzt in dem Fall im letzten Jahr, deutlich anders sehen. Die Frage der – sagen wir – Rechtssicherheit in dem Zusammenhang oder der Abgeschlossenheit hat die Kammer da nicht einmal erwähnt.

Ich komme zu einem vielleicht eher etwas technischen Punkt in Bezug auf die Wiedergutmachung bei der Erklärungslösung, wo ich Bedenken habe, ob das eine rechtssichere Ausgestaltung erfahren hat. Und zwar, wenn man das vergleicht mit der Regelung, die in der Minimallösung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsänderungsgesetzes von 1974 war. Auch da gab es eine Erklärungslösung. Die hat aber vorgesehen, dass der Erwerb der Staatsangehörigkeit mit Erklärung wirksam wird durch Entgegennahme der schriftlichen Erklärung durch die Einbürgerungsbehörde. Eine solche Regelung finden wir heute in dem § 5 nicht. Die Wirksamkeit des Staatsangehörigkeitserwerbs erfolgt eigentlich aufgrund der Erklärung. Ich habe dann aber, und da ist die Regelung einfach deutlich komplizierter, das ist hier auch schon angesprochen worden, dass wir Ausschlussgründe haben. Ausschlussgründe wegen Straftaten, Ausschlussgründe auch wegen extremistischer Gefährdungen, für die es zumindest tatsächliche Anhaltspunkte gibt. Diese Ausschlussgründe müssen nicht gesondert festgestellt werden, sondern die treten kraft Gesetzes ein. Das heißt, es gibt eine große Unklarheit, glaube ich, in dieser Regelung, wann eigentlich dieser Erklärungserwerb stattgefunden hat und ob er tatsächlich stattgefunden hat, zumal diese Ausschlussgründe eben nicht nur per Gesetz feststehen, sondern auch ausgesprochen kompliziert sind. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat mal gesagt, da gibt es 17 Varianten und das sei an der Grenze dessen, was



noch irgendwie normenklar und normenbestimmt ist. Das Wirksamwerden der Staatsangehörigkeit davon abhängig zu machen von einer so schwer zu handhabenden Regelung, ohne dass ich eine Gewissheit über den Erwerb habe...Denn ich habe zwar in Absatz 4 von § 5 eine Regelung darüber, dass ich eine Urkunde bekomme, diese Urkunde hat aber anders als zum Beispiel die Einbürgerungsurkunde, die Regelung nach § 16 Staatsangehörigkeitsgesetz, keine konstitutive Wirkung. Das heißt, mit der Aushändigung der Urkunde beim Einbürgerungsrecht steht im Gesetz drin: Damit wird die Einbürgerung wirksam. Das ist hier bei dieser Urkunde nicht vorgesehen. Also ich glaube, da ist das einfach nicht gut ausgestaltet.

Ein Punkt, wenn ich noch darf, den ich noch aufgreifen wollte, der hier mit zum Gegenstand der Anhörung gemacht wurde neben dem Gesetzentwurf: die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung und dort die Regelung zur Auslandsadoption, § 6. Hier ist eine Verschärfung geplant, angeregt vom Bundesrat, und die Bundesregierung hat gesagt, sie würde dem entgegentreten. Es reagiert auf eine Rechtsprechungsänderung beim Bundesverwaltungsgericht, die wohl schwierig – so sagt es die Praxis – schwierig zu handhaben ist. Und dann ist es wie immer, wenn es Schwierigkeiten gibt: Man kann sich überlegen, löst man das auf der restriktiven Schiene oder löst man das eher in einer großzügigen Lösung. Der Begründung zum Gesetzentwurf ist nicht zu entnehmen, warum man sich hier für eine strenge Linie entscheidet und sagt, es gibt im Grunde genommen nur noch Volladoption nach deutschem Recht. Es gibt einfach in der Welt unterschiedliche Adoptionswirkungen. Und der Europarat hat in einer Empfehlung aus dem Jahr 2009 zur Staatsangehörigkeit von Kindern erst mal den Grundsatz gesagt: Eigentlich sollen alle Kinder, die adoptiert werden, die Staatsangehörigkeit der Eltern, der Adoptierenden erhalten. Es ist zwar auch eine Ausnahme möglich bei sogenannten schwachen Adoptionen, aber einmal ist das als Ausnahme vorgesehen. Und das andere ist, dass diese Empfehlung des Europarates dann auch noch mal weiter ausführt – da wird dann deutlich, wo die Mehrheit eigentlich hintendiert hat –, dass Kinder auch bei einer sogenannten schwachen Adoption – also die jetzt hier ausgeschlossen werden soll...– es sollen auch bestimmte Kinder bei starken Adoptionen ausgeschlossen werden,

das ist eben diese Korrektur, die man machen möchte. Aber selbst bei Kindern, die schwach adoptiert sind, die werden in die Familie ihrer Adoptiveltern integriert. So sagt es eben die Empfehlung, deswegen sei der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Eltern gerechtfertigt. Und ich finde die Ausführungen da überzeugend. Danke schön.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank. Dann Herr Dr. Weber.

SV **Dr. Ferdinand Weber** (Universität Göttingen): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete.

Ich würde auch noch mal auf den allgemeineren Rahmen eingehen, da zu den Einzelpunkten besonders im Wiedergutmachungsrecht schon viel gesagt wurde. Dem Gesetzgeber kommt bei der Ausgestaltung von Erwerbstatbeständen ein weiterer Ausgestaltungsspielraum zu, sowohl staats- wie auch völkerrechtlich. Die europäischen und der internationale Gerichtshof liegen da auf einer Linie, dass sie sagen, dass schon davon auszugehen ist und ausgegangen werden muss, dass der Staatsangehörigkeitsverleihung irgendwie eine tatsächliche Bindung und ein Ausdruck echter Zugehörigkeit zugrunde liegt. Das bestätigen auch Europäischer Gerichtshof, Europäischer Menschenrechtsgerichtshof. Insofern hat die Wiedergutmachungsgesetzgebung einen besonderen Anknüpfungspunkt. Der besondere sachliche Anknüpfungspunkt liegt gerade nicht im Inlandsaufenthalt, im Unterworfensein unter die Staatsgewalt, sondern in der einseitigen Lösung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Bandes. Das ist der Fall des Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 und der Flucht und in unseren Fällen im § 15, den Fällen, wo eben Individuen und Betroffene quasi den Maßnahmen der NS-Herrschaft zuvorgekommen sind. Das heißt, wir haben einen besonderen sachlichen Anknüpfungspunkt, der die Wiedergutmachungsgesetzgebung rechtfertigt.

Wenn wir rechtsvergleichend gucken, sehen wir, dass Spanien für sephardische Juden, die im 15. Jahrhundert vertrieben wurden, Wiedergutmachungsvorschriften hat, bei denen Sprachkenntnisse und Verbindungen zu Spanien dafür verlangt werden, weil man eben weit in der Zeit zurückgeht. Das kann jeder Staat auch für sich selbst entscheiden. Der Kammerbeschluss aus Mai 2020 hat dann für den Artikel 116 Absatz 2 eine wichtige Klärung



gebracht mit seiner Aussage, dass das Unrecht, das den ausgebürgerten Verfolgten angetan worden ist, im Rahmen des Möglichen auszugleichen ist. Ich meine, diese Aussage lässt sich auf Auslegungsprobleme, die zu § 15 aufgeworfen wurden, übertragen. Denn wenn das für den Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 gilt, die hypothetische Kausalitätsprüfung in genauer Anwendung des alten Rechts nicht vornehmen zu können, muss es ja auch für § 15, der eine einfach-rechtliche Ergänzung im Anwendungsbereich des Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 ist, gelten. Ich hätte deswegen weniger Probleme, beispielsweise mit § 15 Satz 1 Nummer 3, also der Einbürgerungsausschluss oder die Nichtbearbeitung des Antrags, obwohl das sonst möglich gewesen wäre. Wenn man die Begründung hinzuzieht, die ja davon spricht, dass die damaligen Einbürgerungsvoraussetzungen dem Grunde nach hätten erfüllt sein müssen – das kann natürlich dann nicht bedeuten unter der Berücksichtigung der Rechtsprechung, zu dem alten § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes den „unbescholtenen Lebenswandel“ so auszulegen, dass zum Beispiel ein Ehestörungsverhalten oder andere Unsittlichkeiten, die damals diskriminierend, meist gegen Frauen, zum Einbürgerungsausschluss geführt hätten, anzuwenden. Man macht es eben wie es das Bundesverfassungsgericht im Kammerbeschluss selbst gemacht hat, unter den jetzt geltenden Wertungen, die sich aus Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes ergeben. Also hätte ich im § 15 weniger Probleme in der Anwendung, die ich sehen würde, wenn man das auch über Verwaltungsvorschriften noch mal konkretisiert und richtigstellt.

Dann folgt aus dem Kammerbeschluss auch keine Pflicht zum Erlass völlig unbedingter Wiedergutmachungsansprüche, und es kann schon auf strafrechtlichen Verurteilungsvorbehalt oder auch den § 11 abgestellt werden. Da würde ich darauf hinweisen, dass der Gesetzesentwurf schon eine Privilegierung vorsieht. Es sollen erst Verurteilungen ab zwei Jahren Freiheitsstrafe entgegenstehen. Für die anderen Einbürgerungsbewerber gilt über § 12a des Staatsangehörigkeitsgesetzes, dass das schon bei Freiheitsstrafen ab drei Monaten beachtlich ist und entgegenstehen kann. Also ist da eine Privilegierung. Bei § 11 mag es Anwendungsprobleme geben, aber so wie ich die Rechtsprechung – nicht des VG Stuttgart, aber des Bundesverwaltungsgerichts – kenne, ist die sehr

differenziert. Und selbst wenn Personen in einer Organisation sind, die solchen Bestrebungen verdächtig ist, schaut das Bundesverwaltungsgericht genau hin und schaut, ob die auch flügelintern differenziert ist und wo diese Person mitwirkt, beispielsweise in einem tatsächlich karitativen Bereich einer solchen Organisation oder in einem anderen Flügel, der sich eben im Sinne von § 11 betätigt. Also sind auch diese Anwendungsprobleme lösbar, die § 11 mitbringt.

Zu § 5 möchte ich sagen, dass ich auch die Geburtsanknüpfung an das Inkrafttreten des Grundgesetzes für sachgerecht halte, denn wir hatten vorher keine verfassungsrechtsähnlichen Bindungen in der Weimarer Reichsverfassung, die Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 5 entsprechen. Es stellt sich immer die Frage nach dem richtigen Rückanknüpfungzeitpunkt – was noch ausgeglichen werden soll. Ich meine, der Artikel 116 trifft ja schon so etwas wie eine Entscheidung, indem er sagt, 1933 bis 1945. Wenn man weiter zurückgeht, stößt man auf ganz andere verfassungspolitische Hintergründe und kommt im Kaiserreich beispielsweise zu der Erkenntnis, dass preußische Behörden sich auch bemüht haben, Sozialdemokraten und Gewerkschaftsmitglieder nicht einzubürgern, damit ihnen das Wahlrecht nicht zukommt. Sie hatten also Befürchtungen vor anderen parlamentarischen Mehrheiten. Katholische Geistliche wurden ausgebürgert, wenn sie ihr Amt politisch genutzt haben im Kulturkampf, da gab es ein Spezialgesetz. Aber aus Westeuropa einwandernde Juden konnten eingebürgert werden, während es aus Osteuropa fast immer ausgeschlossen war, weil man die kulturell nicht für „wertvoll“ in einem bestimmten Sinne hielt. Also da stellen sich noch mal völlig andere Fragen im Nachvollzug und in der Aufarbeitung und die praktische Frage – die Verwaltungen waren monarchisch besetzt, genauso wie der Bundesrat –, was denn überhaupt noch erhalten ist. Die Einbürgerungsrichtlinien der regierenden Häuser damals waren geheim. Die wurden dem Reichstag nicht mal mitgeteilt. Das Parlament hatte also nicht mal Gelegenheit, davon Kenntnis zu nehmen, zu dieser Zeit.

Bei den Änderungen beim Generationenschnitt würde ich zustimmen, dass die Ergänzung des § 4 Absatz 4 sachgerecht ist, da sie Artikel 116 Absatz 2 und den § 15 auf eine Stufe stellt und das



ausschließt. Bei § 4 Absatz 5 halte ich das auch für problematisch. Der Sachverständigenrat der Stiftung Deutscher Migration und Integration tritt ja dafür ein und empfiehlt – und die Bundesregierung setzt sich auch eigentlich dafür ein –, im Rahmen des Europarats so eine Konvention abzuschließen, nach dem ab der dritten Einwanderergeneration der Generationenschnitt ausgeschlossen ist. Hier hat die Wiedergutmachung wie gesagt auch schon stattgefunden. Es ist gar kein Plädoyer, alles auszuschließen, sondern nur wieder an die allgemeinen Vorschriften überzuleiten, eben auf § 4 Absatz 4 Satz 2, also die Möglichkeit, einen Antrag im Geburtenregister zu stellen, da die Wiedergutmachungsfunktion sich in dem Fall erfüllt hat.

Es gibt noch einige andere Sachen. Ich würde Sie aber gern noch auf etwas anderes aufmerksam machen; § 27 Satz 4 neu, der auf § 25 Absatz 1 Satz 2 verweist und ein Problem erhöht oder erweitert, das meist übersehen wird, weil es zwischen den Ebenen hängt: Die Vermehrung innereuropäischer Mehrstaatigkeit. Man könnte intuitiv der Ansicht sein, dass es eigentlich nichts Besseres und der Integration Dienlicheres gibt, als das zu tun. Aber aus der Perspektive der Kommission ist es so, dass die Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der diesen verlässt, um in einem anderen sich niederzulassen, die Gestattung der Ausübung seines Auslandswahlrechts zuhause ermöglichen sollen. Dahinter steht die Binnenmarktlogik. Der Grenzübertritt, die Grenzüberschreitung in einen anderen Mitgliedstaat soll nicht zu einem Rechtsnachteil führen. Wenn Sie jetzt die innereuropäische Mehrstaatigkeit unreguliert zulassen, führt das aber dazu, dass die Binnenmarktlogik weiterträgt und Personen sowohl zuhause das nationale Parlament wählen als auch hier beispielsweise in Deutschland. Das könnte mit Drittstaaten gar kein Problem sein, aber wir teilen ja über die Europäische Union gemeinsame Institutionen. Das führt also zu der Möglichkeit, dass wenige Personen Mehrfacheinfluss – politisch-demokratischen – durch zwei Wahlakte auf die Zusammensetzung letztlich des Europäischen Rates und den Rat bekommen. Und dabei ist noch gar nicht davon gesprochen, die Geschichte kennen Sie alle, mehrfache Stimmabgabe zum Europäischen Parlament. Das sollten die Mitgliedstaaten unterbinden, die Verwaltungszusammenarbeit funktioniert aber schlecht. Alle kennen den Fall eines bekannten Journalisten, der

mal auch gesagt hat: „Ich bin so europäisch, ich habe in Italien und Deutschland fürs EP gewählt und meine Stimme abgegeben.“ Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es innerstaatlich sozusagen völlig inakzeptabel wäre, wenn wir Personen haben, die zweimal eine Stimme abgeben können. Dieser gute Wille, die innereuropäische Mehrstaatigkeit zu befördern, führt gerade in Europa paradoxerweise zu Problemen, die wir mit sonstigen Drittstaaten nicht haben. Herzlichen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank. Dann hat sich Herr Dr. Vosgerau wahrscheinlich gewundert, warum ich ihn im Alphabet nach hinten gesetzt habe. Ich dachte den Zetteln nach, irgendwas stimmt nicht, aber es hat eine Sekunde gedauert, bis auch mir klar war, dass das Alphabet nicht stimmt. Jetzt sind Sie erst mal dran, Herr Dr. Vosgerau, bevor ich dann Frau Dr. Weizsäcker drannehme.

SV **Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau** (Privatdozent): Dabei bin ich normalerweise schon immer ganz hinten, aber ich sammele dann eben alles ein – das hat auch Vorteile.

Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren, zunächst einmal zum Beschlussentwurf von DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Da kann ich mich kurz halten, aus zwei Gründen: Erstens wird ja hier ein Thema variiert, mit dem wir eigentlich schon vertraut sind diskursiv. Deswegen habe ich es in meinem Gutachten nur relativ kurz und unter rechtstheoretischen Aspekten behandelt.

Rechtsdogmatisch ausgeführt hat es nichtsdestotrotz der Kollege Schwarz, der hier bisher nicht reden konnte aus technischen Gründen. Ich weiß auch welcher Art diese technischen Gründe sind. Es führt zu weit, wenn ich das hier erklären wollte, aber ich hatte sie auch. Der hat das ausgeführt. Ich kann mich seinem Gutachten, das allen schriftlich vorliegt, daher im Wesentlichen anschließen und möchte eines ergänzen, das der Kollege Schwarz in seinem lesenswerten Gutachten zu dieser Frage nicht geschrieben hat, nämlich zum Gedanken der Angleichung der Bevölkerung an das Staatsvolk –, dass also nach Möglichkeit die vorhandene Bevölkerung mit dem Elektorat identisch sein sollte, aus demokratischen Gründen. Er weist das ja dogmatisch zurück, lässt ein Argument weg,



das mir aber in diesem Zusammenhang immer als allererstes einfällt, und das ist das: Wenn man wirklich im Sinne der Befürworter dieser großen staatspolitischen Lösung, wie sie die Grünen und die Linken hier nochmals anmahnen, dass Wahlrecht nicht aus der Zugehörigkeit zu einem konkreten Staatsvolk abgeleitet wissen will, sondern vielmehr aus der Menschenwürde – was ja erst mal sehr bombastisch klingt, sodass man sich gar nicht mehr traut, dem überhaupt zu widersprechen – dann würde dies ja zur Konsequenz führen – und ich wundere mich immer, dass die Befürworter dieses Modells, wie Frau Wallrabenstein, die Herr Schwarz zitiert, oder auch Arnim von Bogdandy hat das mal propagiert, dass die nicht auf die einfache Konsequenz kommen: Wenn das Wahlrecht wirklich aus der Menschenwürde hergeleitet würde, dann müsste wirklich jeder wahlberechtigt sein, das heißt, unabhängig von der Legalität des Aufenthaltes hier, denn die Menschenwürde ist ja unabhängig von der Frage, ob ich mich legal in einem anderen Staat aufhalte. Die Befürworter dieses Modells kommen dann in ihren Werken immer irgendwie zu der Lösung, dass jemand der sich schon drei Monate oder so hier aufhält, automatisch wählen können muss, aber das kann man überhaupt nicht begründen. Da die Menschenwürde jeder hat, müsste jeder, auch wenn er sich eine Minute in Deutschland aufhält, auch wenn er vielleicht gesucht wird wegen schlimmster Straftaten, im Untergrund lebt, der müsste dann trotzdem ins Wahllokal gehen und wählen können – wenn es tatsächlich von der Menschenwürde kommt. Das ist aber auch nicht richtig.

Außerdem ist der Vorschlag der Linken und der Grünen deswegen schwer nachvollziehbar, weil wir in Deutschland ohnehin ein enorm liberales Einbürgerungsrecht haben. Und liberal meine ich hier im Sinne dessen, dass man subjektiv einen Anspruch geltend machen und auch einklagen könnte, § 10 des StAG. Das ist übrigens für wirkliche und funktionierende Einwanderungsstaaten ganz, ganz untypisch. Wirklich funktionierende Einwanderungsstaaten behalten sich immer die Letztentscheidung vor und räumen keinen klagbaren Anspruch ein. In Großbritannien gibt es den bekannten Fall von Mohamed Al-Fayed, der sicherlich einer der größten Taxpayer des ganzen Landes ist, aber dem sie auch nach 40 Jahren noch sagen: „You're are not one of us.“ – das behalten die sich

eben vor und das wäre vernünftiger. Wir Deutschen versuchen eben in diesem § 10 ein Einwanderungsrecht nach dem Vorbild des Baugesetzbuches zu machen, wo jeder, der bestimmte Tatbestandsmerkmale erfüllt, die Einbürgerung letztlich verlangen kann. Das ist eigentlich generell unklug.

Zum Entwurf der Bundesregierung, dessen Herzstück ja der § 15 neue Fassung ist und über den wir hier am 7. Juni 2020 ja schon beraten hatten. Wir waren uns ja alle in der Sache eigentlich völlig einig gewesen, dass das gut und sinnvoll ist. Wir hatten es alle nachhaltig befürwortet – die Modernisierung und Anpassung des Artikel 116 Absatz 2. Ich hatte dann in meinem Gutachten vor gewissen Übertreibungen im Einzelfall im ursprünglichen Entwurf – oder in den ursprünglichen Entwürfen – gewarnt, die dann das Gleichheitsgebot verletzt hätten in bestimmten Einzelfällen. Dem trägt der neue Entwurf im ganz Wesentlichen Rechnung, was ich anerkenne und begrüße. Ich möchte eine Ausnahme machen, nämlich § 15 Nummer 4 neue Fassung. Nummer 4 ist wiederum so eine Übertreibung, weil in der Nummer 4 der gewöhnliche Aufenthalt mit dem Staatsbürgerschaftsrecht gleichgesetzt und gleichgestellt wird. Das ist nicht richtig, kann meines Erachtens nicht sein, denn das Innehaben des Staatsbürgerschaftsrechts ist eine enorm privilegierte Position im Sinne der politischen Teilhabe, die zudem ja nicht entzogen werden kann. Das ist ja noch mal die Sonderregel im Grundgesetz. Und deswegen besteht hier notwendig ein Abstandsgebot. Es ist nicht dasselbe, ob man Staatsbürger gewesen ist oder man eben nur mal seinen gewöhnlichen Aufenthalt früher in Deutschland gehabt hat. Ansonsten würde ich den § 15, das große Herzstück dieser Reform, nachhaltig begrüßen.

Was außerdem aber auch festzustellen und auch zum Teil zu monieren ist am Gesetzentwurf der Bundesregierung ist, dass die notwendige und richtige Anpassung der Wiedergutmachung des NS-Unrechts, wie sie in Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes vorgesehen ist, aber ursprünglich ein bisschen eng formuliert war, dass die hier verquickt wird mit ganz anderen Reformideen, die mit der Wiedergutmachung des NS-Unrechts nichts zu tun haben und die ja teilweise regelrecht versteckt werden. Ein Beispiel dafür ist die Neufassung des § 5, wo eben in der neuen Fassung ganz allgemein der Umstand ausgeglichen und



kompensiert werden soll, dass in früheren Zeiten bei ehelichen Kindern die Staatsbürgerschaft nur durch den Vater vererbt wurde und bei unehelichen nur durch die Mutter. Das könnte man heute so nicht mehr als Rechtslage neu beschließen, das ist völlig klar. Aber dennoch geht es im § 5 nicht um den Ausgleich von NS-Unrecht, es geht um den Ausgleich von seinerzeitigem Recht. Und der Unterschied ist eben, dass zum Beispiel die willkürliche Ausbürgerung von Juden oder Dissidenten schon in der damaligen Zeit ja sofort als Unrecht galt – im Inland wie im Ausland ist so begriffen worden –, wohingegen aber in früheren Zeiten die Ungleichbehandlung etwa von ehelichen und unehelichen Kindern als völlig normal und rechtmäßig galt. Ich halte es nicht für richtig und angezeigt, auch früheres Recht im Sinne heutiger späterer Vorstellung wieder aufdröseln zu müssen, zumal ja die alte Situation auch vor den Gerichten diskutiert und seinerzeit anerkannt worden ist. Also NS-Unrecht muss kompensiert werden, und zwar nach heutigen Maßstäben, aber früheres Recht, das sich vom heutigen Recht unterscheidet, sollte meines Erachtens nicht wieder neu aufgemacht und zur Disposition gestellt werden.

Im Übrigen – ich komme zum Schluss – § 6 in der Fassung des Bundesrats möchte ich wiederum stark befürworten. Es geht einfach darum, dass ein Staat selber entscheiden kann, wer sein Staatsbürger ist oder werden können soll. Das ist Kernbereich der staatlichen Souveränität. Und hier gilt eben, dass nicht alles, was im Ausland als Adoption verschiedener Art gefasst wird, auch eine Annahme an Kindes Statt nach deutschen Maßstäben ist. Und selbstverständlich müssen im Rahmen des § 6 die deutschen Maßstäbe gelten. Und das wird durch die Korrektur, die der Bundesrat im Vorschlag bringt, eben auch verwirklicht. Und dem würde ich zustimmen. Danke schön.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank. Dann Frau Dr. Weizsäcker.

SVe **Dr. Esther Weizsäcker** (Siewer Weizsäcker Rechtsanwälte, Berlin): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, ich bedanke mich sehr herzlich für die Einladung zu der heutigen Anhörung.

Ich bin nicht sicher, ob alle die Zeit hatten, alle schriftlichen Stellungnahmen zu lesen. Ich möchte aber zur Stellungnahme von Herrn Dr. Vosgerau

doch einen Satz sagen. Ich stelle mir hier die Frage, ob eine solche Stellungnahme mit eindeutig rassistischen Inhalten am Ende als Ausschussdrucksache des Bundestages veröffentlicht werden muss und darf, und wäre dankbar, wenn Sie das prüfen könnten im Innenausschuss.

Wie meine Vorredner möchte ich gern die große Bedeutung der Regelung der Einbürgerung der Nachkommen von NS-Verfolgten in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unterstreichen. Die britische Initiative „Article 116 Exclusions Group“ hat heute ein Statement veröffentlicht, in dem es u.a. heißt: „Dass Vertreter des deutschen Staates uns zugehört haben und nun diesen Gesetzentwurf eingebracht haben, hat vielen Menschen weltweit geholfen und Licht in eine sehr dunkle Vergangenheit gebracht. Dass es zu dieser bedeutenden Entwicklung gekommen ist, zeugt von der Absicht der deutschen Regierung, Unrecht zu korrigieren.“ Ich kann hier auch nur Nicholas Courtman beipflichten: Es ist aus meiner Sicht wichtig, dass diese Regelungen noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden, damit NS-Verfolgte, die als kleine Kinder aus Deutschland geflohen sind, diese gesetzgeberischen Korrekturen des deutschen Parlaments noch erleben und damit ihre Nachkommen nicht erneut getröstet werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wirft auch einige Fragen auf, mit denen sich, sofern sie jetzt nicht mehr kurzfristig gelöst werden können, der Bundesgesetzgeber in den kommenden Legislaturperioden auseinandersetzen muss. Es ist daher sehr wichtig – und das hat Herr Tabbara betont –, dass die neuen Regelungen im § 15 Staatsangehörigkeitsgesetz nicht als abschließende Regelungen verstanden werden, sondern NS-Verfolgung und Diskriminierung in der Vergangenheit auch im Rahmen von Ermessenseinbürgerungen nach § 8 und den §§ 13, 14 Staatsangehörigkeitsgesetz angemessen berücksichtigt werden. Es wäre gut, das im parlamentarischen Verfahren noch mal zu bekräftigen.

Es wurden in den schriftlichen Stellungnahmen und auch heute hier vor Ort teilweise Zweifel an dem Ausschluss des sogenannten Generationenschnitts, also der Pflicht zur Registrierung der Kinder nach 1999 im Ausland geborener deutscher Staatsangehöriger für bereits wieder eingebürgerte Nachkommen von NS-Verfolgten, geäußert. Aus meiner Sicht lässt sich dieser Ausschluss aufgrund



des Ausmaßes der NS-Verbrechen und ihrer weitreichenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen rechtfertigen. Auf längere Sicht sollten die Regelungen zum Generationenschnitt bzw. der Registrierungspflicht aus meiner Sicht allerdings insgesamt überprüft werden. Wenn eine unbeschränkte Weitergabe der Staatsangehörigkeit qua Abstammung durch im Ausland lebende Staatsangehörige über viele Generationen hinweg ein Problem für demokratisch verfasste Staaten darstellt – und so verstehe ich diese Regelung, dass das der Grund für sie ist –, dann kann dieses Problem nicht durch eine bloße administrative Hürde gelöst werden.

Es geht heute ja nicht nur um den Gesetzentwurf der Bundesregierung, sondern auch um die Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dazu möchte ich gern sagen, dass ich nicht nachvollziehen kann, warum die in den Anträgen und ja auch im Wahlprogramm der SPD geforderte generelle Akzeptanz der doppelten und mehrfachen Staatsangehörigkeit demokratische Grundprinzipien in Frage stellen soll. Das Festhalten am Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatlichkeit führt zu erheblichen Ungleichbehandlungen, die sich kaum rechtfertigen lassen. Wegen der zahlreichen und zwingend gebotenen Ausnahmen kann von einem Prinzip auch keine Rede mehr sein. Nach der Einbürgerungsstatistik für 2020 waren mehr als 66 Prozent der in diesem Jahr Eingebürgerten Doppelstaater. Es ist aus meiner Sicht kontraproduktiv und bedauerlich, dass Einwander*innen, die sich in Deutschland auch zuhause fühlen, aber eine Rückkehr in ihren Herkunftsstaat aus familiären oder beruflichen Gründen nicht ausschließen können, wegen der Pflicht zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit an politischer Teilhabe und auch an der Übernahme politischer Verantwortung in Deutschland gehindert werden.

Ich habe mich natürlich gefreut, dass der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Richard von Weizsäcker als Fürsprecher der Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts zitiert. Ich möchte gern noch ein Zitat hinzufügen, und zwar aus den 1997 erschienenen Erinnerungen. Dort schreibt er bezogen auf in Berlin lebende türkische Staatsangehörige: „Bietet eine doppelte Staatsangehörigkeit wirklich die Gefahr unklarer Identitäten? Wachsen wir nicht ohnehin in einer Art Pyramide

von Identitäten hinein, eine kommunale, eine nationale und eine europäische? Und ist dies nicht weit besser, als mit Hilfe des Staatsangehörigkeitsrechts den Drang zu messerscharfen nationalen Abgrenzungen aufrechtzuerhalten, den uns das 19. Jahrhundert beschert hat?“ Ich denke, dass die letzten beiden Fragen heute – fast 25 Jahre später – weiterhin mit „Ja“ beantwortet werden können.

Abschließend möchte ich noch einmal darauf hinweisen, wie wichtig die Umsetzung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen durch die Einbürgerungsbehörden ist, auch wenn der Bundestag für den Verwaltungsvollzug durch die Länder natürlich nicht zuständig ist. Die Mitarbeiter*innen in den Einbürgerungsbehörden erfüllen eine sehr wichtige und anspruchsvolle Aufgabe, mit der sie nicht allein gelassen werden dürfen. Wie ich in meiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt habe, sind wir als Rechtsanwält*innen immer wieder mit erheblichen Defiziten bei der Umsetzung, das heißt überlangen Verfahrensdauern, Kommunikationsproblemen, überforderten und überlasteten Mitarbeiter*innen, konfrontiert – trotz vieler positiver Gegenbeispiele. Kompetente und freundliche Mitarbeiter*innen in Einbürgerungsbehörden und Auslandsvertretungen sind für Einbürgerungswillige genauso wichtig wie staatsangehörigkeitsrechtliche Reformen. Das wollte ich als einzige anwesende Rechtsanwältin noch mal betonen - und bedanke mich noch mal für die Einladung.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank.

SV **Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau** (Privatdozent): Frau Vorsitzende, Kollegin Weizsäcker hat sich unsäglicherweise...

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Dr. Vosgerau, lassen Sie mich erst mal noch die Stellungnahme selbst lesen. Ich habe sie noch nicht gelesen, ich lasse sie mir jetzt gerade holen. Sie befindet sich aktuell auch nicht in meiner Mappe.

SV **Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau** (Privatdozent): Ja dann sollte sie vielleicht bis dahin ihre Äußerung zurückziehen. Sie kann doch nicht irgendwas in den Raum stellen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Wir werden das noch klären. Es bringt mir jetzt bloß nichts, wenn wir es hier debattieren. Ich lasse das nicht so durchlaufen. Wir haben noch eine Stunde. Ich würde mir nur gern selber erst mal den Text holen



und dann greifen wir das Thema wieder auf.

SV Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau (Privatdozent): Ich denke, Sie sollten zur Ordnung rufen!

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ich habe gerade gesagt, ich lasse mir jetzt den Text bringen, dann kann ich mich mit Frau Dr. Weizsäcker darüber unterhalten, welcher Passus gemeint ist, dann können wir uns über alles Weitere unterhalten. Aber ich fabuliere jetzt nicht rum, wenn ich den Text nicht vor Augen habe. Und ich glaube, so viel Geduld können wir jetzt noch aufbringen, um den Punkt dann zu klären. Deswegen würde ich jetzt gerne Herrn Professor Schwarz drannehmen, der in der Zwischenzeit zugeschaltet ist, war – wo ist er? Herr Professor Schwarz ist wieder abhandengekommen. Was ist denn hier heute los? Die Pfingstferien sind irgendwie ja kontraproduktiv gewesen, habe ich den Eindruck.

Dann fangen wir jetzt mit der Fragerunde an. Wenn Herr Professor Schwarz eingeschaltet wird, unterbrechen wir die Fragerunde und lassen ihn dann seine Stellungnahme abgeben. Wir beginnen mit der Union, mit Herrn Kuffer.

Abg. **Michael Kuffer** (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, vielen Dank. Ich hätte eine Frage an Herrn Professor Hailbronner sowie an Herrn Dr. Weber. Uns treibt ja aktuell – das haben Sie sicher mitverfolgt – die Frage um, ob Antisemiten wirksam vom Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft, der deutsche Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden können. Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang zunächst nach Ihrer Einordnung fragen: Wären nach Ihrer Einschätzung durch das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, die ja jeder Einbürgerungsbewerber abzugeben hat, auch antisemitische Handlungen erfasst, mit der Folge, dass bei einer falschen Erklärung daran dann Rechtsfolgen geknüpft werden könnten, wie beispielsweise die Rücknahme der Einbürgerung? Oder ist es aufgrund der sehr restriktiven Auslegungen des Begriffs der FDGO durch das Bundesverwaltungsgericht – Stichwort: Entscheidung zur Mehrehe – fraglich, ob antisemitische Handlungen darüber überhaupt erfasst sind? Und je nachdem, wie Sie die Frage beantworten, dann die Anschluss- oder damit korrespondierende Frage: Könnte durch eine tatbestandliche Ergänzung in § 10 Staatsangehörigkeitsrecht sichergestellt werden, dass antisemitische Handlungen unter den

Begriff der FDGO im Staatsangehörigkeitsgesetz fallen? Wäre eine gesetzliche Regelung oder gesetzliche Ergänzung dann also konstitutiv und nicht nur deklaratorisch? Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Kuffer war das, dann wäre der nächste in der Runde Herr Dr. Curio.

BE Abg. **Dr. Gottfried Curio** (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe zwei Fragen an Dr. Vosgerau. Wo wir uns ja eigentlich unstrittigerweise und auch allseitig über die positiv zu bewertende Hauptregelung einig sind, ist es vielleicht eine Gelegenheit, noch mal ein paar Blicke zu werfen auf die Nebenregelungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung weitet ja anlässlich der zu begrüßenden Wiedergutmachungsregelung quasi nebenbei ganz generell die Wege zur deutschen Staatsbürgerschaft in einigen Punkten doch nicht unerheblich aus. Ich greife mal drei Punkte heraus: Bis jetzt war es ja so, dass man die 8-Jahres-Frist bis zum Einbürgerungsanspruch auf 7 Jahre abkürzen konnte durch Teilnahme an dem 100-stündigen Integrationskurs zu deutscher Rechtsordnung, Geschichte, Kultur. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistung, etwa höheren Sprachkenntnissen, konnten es 6 Jahre sein. Nun in der novellierten Fassung winken die 7 oder 6 Jahre auch schon bei zivilgesellschaftlichem Engagement. Das ist der eine Punkt.

Der zweite: Beim Deutschttest soll jetzt statt schriftlicher Sprachbeherrschung auf B1-Niveau auf B1 beim Hören oder Lesen reichen. Schließlich soll jetzt gelten: Ein Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann eingebürgert werden, wenn Bindungen an Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen. Und früher galt das eben beim noch bestehenden Bezug auf den § 9 in § 14 nur für Lebenspartnerschaften, Ehen unter Vermeidung von dabei evtl. entstehender Doppelstaatlichkeit und bei ausreichenden Sprachkenntnissen. All diese Voraussetzungen wurden jetzt quasi abgeräumt durch Wegfall des Bezugs auf § 9 in § 14, also von einem strenger konditionierten Spezialfall zu einer etwas schwammigeren generelleren Öffnung. Alle drei Änderungen werden nun als fachpolitischer Änderungsbedarf deklariert.



Erste Frage: Liegt objektiverweise eigentlich so ein Änderungsbedarf vor oder wird da schlicht eine an sich unnötige Aufweichung der Staatsbürgerschaftsregelungen fehldeklariert unter falschem Etikett quasi gewissermaßen scheinobjektiviert verkauft? Und zweitens: Entsprechen die angestrebten Öffnungen der Zugangsregelungen zur Staatsbürgerschaft generell eigentlich der Bewahrung des ja schon intrinsischerweise schützenswerten Rechtsgut Staatsbürgerschaft, etwa eben angesichts der erlangten Staatsbürgerschaft und damit Wahlberechtigung bei minderer Sprachbeherrschung oder minderer Landeskenntnis – Wegfall des 100-stündigen Integrationskurses – oder minderer Bindungsnähe? Das heißt also, lauter Aufhebungen von Voraussetzungen, die bislang Seriosität und Angemessenheit der Bewerbung zum Ausdruck bringen sollten, unterstreichen sollten – Stichwort, es fiel hier mal am Anfang, öffentliches Interesse und Integrationsfähigkeit von Einbürgerungswilligen. Jetzt wird da einiges abgeräumt. Das geht so ein bisschen in Richtung Staatsbürgerschaft quasi zum Schleuderpreis. Ist das intrinsisch rechtfertigbar, dass diese sehr sachbezogenen Voraussetzungen jetzt wegfallen? Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Jetzt ist Herr Professor Schwarz zugeschaltet. Herr Professor Schwarz, dann würden wir Ihre Stellungnahme jetzt dazwischenschieben.

SV **Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz** (Julius-Maximilians-Universität Würzburg): Ja, Frau Vorsitzende, ich hoffe, Sie können mich jetzt hören?

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ja, können wir.

SV **Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz** (Julius-Maximilians-Universität Würzburg): Wunderbar. Zunächst, ich bitte um Nachsicht für die verspätete Teilnahme. Ich hatte technische Probleme. Ihre technischen Mitarbeiter haben mich mit allen Kräften unterstützt, aber es hat gedauert. Also, es tut mir leid, dass ich zu diesem späteren Zeitpunkt hier an der Anhörung teilnehmen darf.

Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren, zunächst ganz herzlichen Dank für die Gelegenheit, hier heute zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und den zwei Anträgen Stellung nehmen zu können. Ich möchte zum einen zu der wesentlichen Regelung in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hier Stellung nehmen – zu der

Frage der Wiedergutmachungseinbürgerung – und möchte mich dann noch zu den beiden Anträgen äußern. Ich werde in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Tatsache, dass Sie ja auch meine schriftliche Stellungnahme haben, versuchen, das Ganze kurz und präzise zu machen.

Zunächst einmal ist mit Blick auf die Wiedergutmachungseinbürgerung tatsächlich festzustellen, dass auch jenseits von Artikel 116 Absatz 2 in der Tat die Verpflichtung der Staatsorgane besteht, hier weitere Wiedergutmachungsregelungen zu treffen, da es in Ansehung der Verbrechen des Nationalsozialismus eine – ich will es vorsichtig formulieren – *nobile officium* oder eine Ehrenpflicht ist, einen gesetzlich – und nicht nur auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften – geregelten Rechtszustand zu schaffen, der erleichterte Einbürgerungen ermöglicht und der damit für einen immerhin langen Zeitraum weitere Wiedergutmachung leisten kann. Das ist – glaube ich – etwas, das der Gesetzgeber sich durchaus als gute Tat dann zugute halten kann.

Die Prüfmaßstäbe selbst sind relativ klar. Das ist einmal das staatliche Bestimmtheitsgebot, das ist der Gedanke der Normenklarheit und es ist zum anderen der Gleichheitssatz. Wenn man in § 5 den einfachgesetzlich geregelten Wiedergutmachungseinbürgerung jetzt als additive und komplementäre Regelung zu Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 verstehen will, muss man sich eben trotzdem noch einmal auch jede einfachgesetzliche Ausgestaltung dieser Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts unbedingt vor Augen führen: Es gibt eben keine Rechtspflicht, entsprechende unbedingte Statusansprüche zu normieren, sondern es ist letzten Endes eine autonome Entscheidung des Gesetzgebers, welche Rechte hier unter welchen Voraussetzungen wie zugebilligt werden sollen. Dass nun gerade im Bereich der Wiedergutmachungseinbürgerung das Ganze zeitlich entfristet und auch ohne Beschneidungen der Generationenfolge erfolgt ist, das mag man als eine zum Gleichheitssatz etwas widerstrebende Regelung ansehen. Auf der anderen Seite ist es ja auch sowohl der deutschen Rechtsordnung als auch – bestätigt durch das Bundesverfassungsgericht – dem deutschen Recht nicht fremd, die Einmaligkeit nationalsozialistischen Unrechts als erheblichen Grund für entsprechende Rechtfertigungen zu sehen. Ich glaube, dass man damit beispielsweise schlichtweg auch anerkennt, was



Generationen zuvor geschehen ist und man hier mit der Beschränkung – oder der weggefallenen Beschränkung – in der Generationenfolge durchaus eine sachlich zutreffende Regelung getroffen hat.

Wo – und das ist der einzige Punkt, auf den ich hinweisen möchte – wo man schon fragen kann, ob damit nicht ein Einfallstor – ich habe eben jetzt nur die letzte Diskussion und die Fragen von Dr. Curio mitbekommen – wo das möglicherweise sich öffnen mag, hin zu der Frage: Gibt es wirklich ein Bedürfnis oder wird hier unter Umständen das Staatsangehörigkeitsrecht als Vehikel genommen, um bestimmte politische Vorstellungen normativ zu transportieren. Die Frage bei den Einbürgerungserleichterungen – „zivilgesellschaftliches Engagement“ klingt sehr schön. Ich möchte unbedingt entweder zu einer Präzisierung im Gesetz oder einer Präzisierung durch Verwaltungsvorschriften raten, was damit eigentlich wirklich gemeint sein soll. Denn wir können das entweder den Gerichten überlassen – das wäre eine Lösung, um diesen unbestimmten Rechtsbegriff auszufüllen. Aber gerade weil Vorstellungen innerhalb der Gesellschaft, was gesellschaftliches oder zivilgesellschaftliches Engagement sein soll, soweit auseinander fallen, finde ich, sollte man hier eine Präzisierung vornehmen.

Ein zweiter Punkt betrifft – und damit will ich jetzt etwas kürzer zusammenfassen – die Frage der generellen Zulassung oder der erweiterten Zulassung doppelter Staatsangehörigkeiten. Und das ist letzten Endes die ewige Frage, ob Bevölkerung und wahlberechtigte Staatsbürger identisch sind. Ein Konflikt, der auch staatsrechtlich und politisch in allen Facetten ausgefochten wird und immer wieder gestellt wird. Es ist ein Konflikt, den Sie als Abgeordnete des Deutschen Bundestages in der Diskrepanz zwischen der Titelschrift auf dem Giebel des Reichstagsgebäudes einerseits und dem wunderbaren Kunstwerk im Innenhof des Reichstagsgebäudes auch sehen, nämlich dort mit der Inschrift „der Bevölkerung“ – das ist eben etwas anderes als das klassische Volk. Ich glaube, diesen Unterschied muss man auch immer wieder deutlich machen. Das Staatsvolk ist nicht die Wohnbevölkerung. Das hat das Bundesverfassungsgericht in der Lissabon-Entscheidung noch mal ganz klar zum Ausdruck gebracht. Betroffenheit ist im Übrigen auch keine Kategorie des Demokratieprinzips, sondern des Rechtsstaatsprinzips. Es mag

auf der einen Seite Tendenzen geben – das ist ja auch in Stellungnahmen hinreichend zum Ausdruck gekommen –, dass man die doppelte Staatsangehörigkeit heutzutage nicht mehr in dem Maße als übel ansieht. Auf der anderen Seite gibt es mehrheitlich auch immer wieder Judikate, sowohl des Bundesverwaltungsgerichts als auch der Oberverwaltungsgerichte, die deutlich zum Ausdruck bringen, dass jedenfalls im Grundgesetz genauso wenig ein Gebot zur Vermeidung von Mehrstaatlichkeit verankert ist. Dementsprechend ist es letzten Endes eine Frage des gesetzgeberischen Spielraums, wobei aber in Ansehung der grundsätzlichen Bedeutung der deutschen Staatsangehörigkeit auch für die Frage dieser Legitimation dem einfachen Gesetzgeber verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt sind. Das entscheidende Zuordnungskriterium für die Frage „Gehört jemand zum Verband der deutschen Staatsangehörigkeit?“ mit einer inkludierenden, aber auch gleichzeitig exkludierenden Wirkung, dass das eine Frage ist, bei der das Grundgesetz eine gewisse Vorentscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit als alleinige Staatsangehörigkeit enthält. Und dementsprechend ist die weitere oder die bisher dem Gesetz zu entnehmende Vermeidung von Mehrstaatlichkeit durchaus ein legitimer Ausdruck des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers.

Das soll es zunächst einmal sein.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Zwischen- durch war es ein bisschen abgehakt. Bei Ihnen haben wir die Stellungnahme. Die kann man dann noch mal mit durchgehen, aber wenn Sie nachher Fragen beantworten, bitte den Bildschirm ausmachen. Ich glaube, dann haben wir mehr Chancen, dass wir einen reibungsfreieren Textfluss bekommen. Danke schön.

Jetzt noch mal zurück zu unserer Debatte von gerade eben. Ich hatte jetzt in der Zwischenzeit die Möglichkeit, mir die Stellungnahme durchzulesen. Frau Dr. Weizsäcker, ich vermute, welchen Passus Sie meinen, aber vermuten ist nicht wissen. Deswegen würde ich Sie ganz kurz bitten, mir den Passus vorzulesen, der bei Ihnen bezogen auf den Sachverständigen Herrn Dr. Vosgerau zur Beanstandung oder zu Überprüfungsbiten führt.

Sve **Dr. Esther Weizsäcker** (Siewer Weizsäcker Rechtsanwälte, Berlin): Ich wollte jetzt die Diskussion durch diesen Einwurf auch nicht...



Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ist jetzt aber leider passiert. Und wir müssen das deshalb jetzt auch klären. Ich kann das auch nicht nur im Raum stehen lassen.

SVe **Dr. Esther Weizsäcker** (Siewer Weizsäcker Rechtsanwälte, Berlin): Okay. Also ich dachte, dass das vielleicht im Nachgang der Sitzung geklärt werden kann, weil es ja auch veröffentlicht ist.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ich vermute, dass das für Herrn Dr. Vosgerau, der sich ja gerade schon beschwert hat, nicht unbedingt das akzeptable Vorgehen ist. Ich werde es hier nicht debattieren lassen, ich möchte nur gern von Ihnen wissen, welchen Passus Sie meinen. Dann gebe ich ihm eine Möglichkeit, darauf Stellung zu nehmen, und dann werde ich mitteilen, wie ich damit weiter verfahren werde.

SVe **Dr. Esther Weizsäcker** (Siewer Weizsäcker Rechtsanwälte, Berlin): Ja, also ich beziehe mich auf den Passus auf Seite 6 unter der Überschrift „Verzicht auf die Anforderungen einer Sprachprüfung“. Da heißt es... Ja, die Frage ist, ob ich das wirklich vorlese.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Es ist leider so, Sie haben es jetzt angesprochen. Ich werde es klären lassen, das kündige ich jetzt schon an. Ich muss nur wissen, um welchen Passus es geht.

BE Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Frau Lindholz, vielleicht dürfen wir Abgeordneten dazu auch noch mal was sagen?

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Frau Jelpke, es nützt nichts. Sie können jetzt gern auch protestieren. Es ist trotzdem angesprochen worden. Ich werde es trotzdem prüfen lassen und ich würde jetzt gern wissen, um welchen Passus es geht. Bitte, Frau Dr. Weizsäcker.

SVe **Dr. Esther Weizsäcker** (Siewer Weizsäcker Rechtsanwälte, Berlin): Also da schreibt Herr Vosgerau...

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Sie müssen nur von Anfang bis Ende sagen, Sie müssen es nicht komplett vorlesen. Es geht Ihnen um Seite 6.

SVe **Dr. Esther Weizsäcker** (Siewer Weizsäcker Rechtsanwälte, Berlin): Es geht auf Seite 6 um den Absatz, der anfängt mit: „Es darf 11 Jahre nach dem erstmaligen Erscheinen des Sachbuches...“ Um diesen Absatz geht es mir. Da geht es um kognitive

Fähigkeiten, die bestimmte Leute aus bestimmten Kontinenten offenbar angeblich nicht haben sollen, und das empfinde ich als rassistisch.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ich nehme an, dass es Ihnen geht bis zu dem Absatz: „... zu einem allmählichen Absinken.“

SVe **Dr. Esther Weizsäcker** (Siewer Weizsäcker Rechtsanwälte, Berlin): Genau.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Genau. Gut, dann sind wir beim gleichen Passus. Ich gehe jetzt davon aus, dass Herr Dr. Vosgerau das anders sieht.

SV **Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau** (Privatdozent): Ja.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ja, das nehme ich an. Ich werde das prüfen lassen. Ich habe es mir selber angeschaut und noch mal rechts und links gefragt. Wir haben alle drei ein ähnliches Gefühl. Insofern, Frau Dr. Weizsäcker, ich werde das durch den Ersten Ausschuss prüfen lassen. Sollte es zu Beanstandungen führen und möglicherweise auch einen Straftatbestand erfüllen, dann würden wir diesen Teil des Protokolls nicht veröffentlichen. Sie bekommen auf jeden Fall den Hinweis darauf, wie die Wertung ausgefallen ist. Ich betrachte diesen Passus auch nicht als unproblematisch, um es gleich vorweg zu schicken – aber das ist nur meine bescheidene juristische Einschätzung an der Stelle.

Dann können wir jetzt fortsetzen mit der Anhörung, und zwar mit der Fragerunde und in dem Fall – die AfD war dran – wären wir jetzt bei Herrn Lindh seitens der SPD.

BE Abg. **Helge Lindh** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Erlauben Sie mir anfänglich drei grundsätzliche Bemerkungen: Erstens zu der Debatte, die eben geführt wurde, weil ja da auch auf den – leider viel zu spät – aus meiner Partei, der SPD, ausgeschlossenen Herrn Sarrazin eingegangen wird, schließe ich mich uneingeschränkt – übrigens ohne juristische Prüfung – den Ausführungen von Frau Weizsäcker an und finde das unerhört und dringend überprüfungswürdig, dass so etwas mit einer Ausschussdrucksache versehen ist. Ich bewerte es als eindeutig rassifizierend und rassistisch, um das mal in aller Deutlichkeit zu sagen! Und ich schäme mich gegenüber allen Menschen afrikanischer und vorderorientalischer Herkunft, die so etwas lesen müssen und die sowas

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschussdrucksache
19(4)860 A

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

19(4)860 B

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

19(4)860 C neu

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

19(4)860 D

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

19(4)860 E

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

19(4)860 F

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

19(4)860 G

